

schlüsse gefaßt hat, unter anderem über die Priesterehe. Damit befaßt sich Hisao Kagami¹²⁰⁾, insbesondere mit dem umstrittenen Anteil Damianis und Humberts an dem einschlägigen Kanon 3¹²¹⁾. Er sucht nachzuweisen, daß der hier ausgesprochene Meßboykott nikolaitischer Priester auf Humbert und nicht auf Damiani zurückgehe, der erst später seinen Kampf gegen die Priesterehe aufgenommen habe. Die These von Kennerly M. Woody¹²²⁾ in seiner ungedruckten Dissertation ist, daß die politische Rolle Damianis ihn um 1059 in ausgesprochener Mäßigung insbesondere gegenüber Humbert, aber auch gegenüber den an die Namen der Patarener, des Teuzo oder des Johannes Gualbertus geknüpften Bestrebungen zeige, daß er jedoch später seine Mäßigung aufgeben und sich den radikaleren Zielen des Johannes Gualbertus angeschlossen habe.

Insbesondere aber stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage nach dem ebenfalls 1059 erlassenen Papstwahldekret und der (Mit-)Verfasserschaft Damianis, die ja seit dem Buch von Hans-Georg Krause¹²³⁾ wieder diskutiert worden ist. Bereits Friedrich Kempf¹²⁴⁾ sah zwar eine ganze Gruppe von Reformern, aber doch Petrus Damiani führend an der Redaktion dieses Dokumentes beteiligt. Es waren einzelne für Damiani besonders charakteristische Wendungen und Ausdrücke, die immer wieder wenigstens für seine Mitverfasserschaft angeführt worden sind. Kempf wies etwa auf die sonst unübliche Bezeichnung der Simonisten als *trapezitae* hin, die sich im Dekret wie bei Damiani findet. Kennerly M. Woody¹²⁵⁾ steuerte als weiteres Argument den in der Narratio des Papstwahldekretes verwendeten Ausdruck *sagena* in der Bedeutung von *navicula* bei, der zu dieser Zeit so überhaupt nur von Damiani gebraucht werde. Schließlich kam Anselmo Lentini¹²⁶⁾ aufgrund einer Untersuchung des von Damiani hauptsächlich verwendeten Cursus zu der Überzeugung,

¹²⁰⁾ H. K a g a m i, Pier Damiani ed il 3° canone della Synodica generalis del 1059 (riassunto), in: San Pier Damiani [wie Anm. 1] S. 69—70.

¹²¹⁾ MGH Const. 1 (1893) S. 547; eine Untersuchung von c. 12, der vom Konkubinat der Laien handelt (MGH Const. 1, S. 548) bietet Raymund K o t t j e, Konkubinat und Kommunionwürdigkeit im vorgratianischen Kirchenrecht, *Annuarium historiae Conciliorum* 7 (= Festschrift Hubert Jedin, 1975) S. 159—165.

¹²²⁾ K. M. W o o d y, Damiani and the Radicals (Dissert. Abstracts 27A, 1966/67) 4186.

¹²³⁾ H.-G. K r a u s e, Das Papstwahldekret von 1059 und seine Rolle im Investiturstreit (Studi Gregoriani 7, 1960).

¹²⁴⁾ F. K e m p f, Pier Damiani und das Papstwahldekret von 1059, *Arch. hist. Pont.* 2 (1964) S. 73—89.

¹²⁵⁾ K. M. W o o d y, Sagena piscatoris: Peter Damiani and the papal election decree of 1059, *Viator. Mediaeval and Renaissance Studies* 1 (1970) S. 33—54.

¹²⁶⁾ A. L e n t i n i, Il „Cursus“ nella prosa di Pier Damiani, *Benedictina* 19 (1972) S. 239—251.